Die Gesamtreform des Exekutionsrechts â?? ein Ã?berblick

# **Description**

**Date Created** 21.04.2021

**Meta Fields** 

**Inhalt :** Das Bundesministerium für Justiz hat Ende November 2020 einen Ministerialentwurf zu einer Gesamtreform des Exekutionsrechts vorgelegt, dessen Begutachtungsfrist am 7. Januar 2021 endete. Sofern alles nach Plan verläuft, tritt das entsprechende Bundesgesetz mit 1. Juli 2021 in Kraft. Nach den Materialien ist das Ziel der Reform die Steigerung der Effizienz des Exekutionsverfahrens. Erreicht werden soll dies u.a. durch folgende Ã?nderungen:

## • Exekutionspakete:

Beantragt ein Gläubiger eine Exekution zur Hereinbringung einer Geldforderung, ohne ein Exekutionsmittel zu nennen, so soll dieser Antrag kù⁄anftig die Fahrnisexekution, die Gehaltsexekution und die Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses umfassen (§ 19 Abs 2 EO nF). Wird hingegen das erweiterte Exekutionspaket (§ 20 EO nF) beantragt, bei dem ein Verwalter zu bestellen ist, so sind in diesem, sofern nicht anders beantragt, alle Arten der Exekution auf das bewegliche Vermögen, die Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses sowie die Durchsetzung von Anfechtungsansprù⁄achen enthalten.

### • Verwalter:

Der Verwalter ist nur zu bestellen, wenn er im Gesetz vorgesehen ist (§ 79 EO nF) und erleichtert u.a. Exekutionen auf Forderungen und auf VermĶgensrechte, indem diese VermĶgensobjekte vom Verwalter ermittelt und verwertet werden. Der Verwalter ist aber erst zu bestellen, wenn der betreibende GlĤubiger einen Kostenvorschuss zur Deckung der Mindestentlohnung erlegt hat. Die Mindestentlohnung des Verwalters betrĤgt idR EUR 500. Das Exekutionsgericht hat eine unbescholtene, verlĤssliche und geschĤftskundige Person zu bestellen und dabei auch die hinreichende Kanzleiorganisation sowie die Belastung mit anhĤngigen Exekutionsverfahren zu beachten. Eine Verwalterliste in Exekutionssachen wird angelegt werden.

### • Allgemeiner Gerichtsstand:

Die Verfahren zur Hereinbringung von Geldforderungen gerichtet auf bewegliches Verm $\tilde{A}$ ¶gen werden beim allgemeinen Gerichtsstand des Verpflichteten zusammengefasst. Dadurch soll auch die Feststellung erm $\tilde{A}$ ¶glicht werden, ob der Verpflichtete offenkundig insolvent ist, sodass in der Folge Forderungen gegen insolvente Schuldner nach dem Insolvenzrecht hereingebracht werden k $\tilde{A}$ ¶nnen.

#### • Schnittstelle zum Insolvenzrecht:

Bei offenkundiger ZahlungsunfĤhigkeit soll das Exekutionsverfahren ruhen (§ 49a EO nF). Es obliegt dann nach Ķffentlicher Bekanntmachung der offenkundigen ZahlungsunfĤhigkeit in der Ediktsdatei, auch wenn es an der Kostendeckung fehlt, den GlĤubigern einen Antrag auf ErĶffnung eines Insolvenzverfahrens (Gesamtvollstreckungsverfahren) zu stellen (§ 184a IO nF). Solange kein Insolvenzverwalter bestellt ist, hat dabei das Gericht die VermĶgenslage wiederholt zu prù⁄4fen und Verwertungen bzw Verteilungen vornehmen (§ 189 IO nF). Des Weiteren wird der Aufbau der Bestimmungen ù⁄4ber die einstweiligen Verfù⁄4gungen ù⁄4bersichtlicher und die Anfechtungsordnung und das Vollzugsgebù⁄4hrengesetz aufgrund des sachlichen Zusammenhangs in die Exekutionsordnung integriert.